

Antrag

der Abg. Andreas Deuschle u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Ausbau der Studienplätze im Bereich der Sonderpädagogik

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Studienplätze für den Bereich der Sonderschulpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen und einzelnen Hochschulen des Landes derzeit vorhanden sind (aufgegliedert nach den fachspezifischen Bereichen Gehörlose/Hörgeschädigte, Sehbehinderte, geistig Behinderte, Förderschulbereich etc.);
2. wie viele Studienplätze für das Sommersemester 2015, das Wintersemester 2015/2016, das Sommersemester 2016 und das Wintersemester 2016/2017 in den Planungen zusätzlich vorgesehen sind;
3. wie viele Personalstellen und welche Mittel für diesen Hochschulbereich derzeit zur Verfügung stehen und wie viele Stellen und Haushaltsmittel für 2015 und 2016 zusätzlich geplant und beantragt werden sollen;
4. wie die fachspezifische Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen für den sonderpädagogischen Bereich und den einzelnen Hochschulen derzeit erfolgt (aufgegliedert nach den fachspezifischen Bereichen Gehörlose/Hörgeschädigte, Sehbehinderte, geistig Behinderte, Förderschulbereich etc.);
5. welche fachspezifischen Vorlesungen für den Bereich der Sonderschulpädagogik an den einzelnen Hochschulen derzeit angeboten werden und für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre in den Planungen zusätzlich vorgesehen sind (aufgegliedert nach den fachspezifischen Bereichen Gehörlose/Hörgeschädigte, Sehbehinderte, geistig Behinderte, Förderschulbereich etc.);
6. ob im Rahmen der sonderpädagogischen Ausbildung eine ausreichende Zahl an Praktikumsplätzen zur Verfügung steht;

Eingegangen: 17. 12. 2014 / Ausgegeben: 29. 01. 2015

1

7. wie die Qualität und fachspezifische Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer für die fachspezifischen sonderpädagogischen Anforderungen und Herausforderungen im Rahmen der Pädagogischen Ausbildung auch künftig gewährleistet werden soll;
8. wie sie die Möglichkeiten und Grenzen der Lehrerinnen und Lehrer beurteilt, im Zuge des inklusiven Unterrichts den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf dieselbe fachspezifische und individuelle Förderung zuteilwerden zu lassen wie an einer Sonderschule;
9. wie die Lehrerinnen und Lehrer, die bereits im Schuldienst sind, künftig konkret auf die erhöhten Anforderungen und Herausforderungen, die auf sie im Zuge des vermehrt inklusiven Unterrichts zukommen, vorbereitet werden sollen;
10. welche Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf künftig zur Verfügung stehen, auch nach dem Abschluss der Pflichtschuljahre weiter die Schule zu besuchen und nicht gleich mit einer Ausbildung zu beginnen.

17. 12. 2014

Deuschle, Beck, Kurtz, Raab, Schiller, Dr. Stolz, Wacker CDU

Begründung

Im Zuge des vermehrt inklusiven Unterrichts wachsen die Anforderungen und Herausforderungen für Lehrerinnen und Lehrer, die den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf künftig im Rahmen des Klassenverbands an der allgemein bildenden Schule fachspezifische Förderung und Unterstützung zuteilwerden lassen müssen. Die Arbeitsbelastung für Lehrerinnen und Lehrer steigt und mit ihr die Anforderung an die pädagogische Ausbildung für Lehrerinnen und Lehrer an den allgemein bildenden Schulen.

Wie wird die pädagogische Ausbildung künftig ausgestaltet und an die Anforderungen des inklusiven Unterrichts angepasst? Ziel muss sein, die Qualität der fachspezifischen und individuellen Förderung für die Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf auch künftig zu erhalten. Den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf muss auch künftig die Förderung zuteilwerden, die sie benötigen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 23. Januar 2015 Nr. MWK-7743.15/8/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. *wie viele Studienplätze für den Bereich der Sonderschulpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen und einzelnen Hochschulen des Landes derzeit vorhanden sind (aufgegliedert nach den fachspezifischen Bereichen Gehörlose/Hörgeschädigte, Sehbehinderte, geistig Behinderte, Förderschulbereich etc.);*

Die Lehramtsausbildung für den Bereich der Sonderpädagogik wird von den Pädagogischen Hochschulen in Heidelberg und Ludwigsburg durchgeführt.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

In Ludwigsburg sind für das Studienjahr 14/15 194 Studienplätze in der Sonderpädagogik vorgesehen:

- 26 für die erste Fachrichtung Geistige Entwicklung
- 64 für die erste Fachrichtung Körperliche Entwicklung oder Sprache
- 79 für die erste Fachrichtung Lernen oder emotional-soziale Entwicklung
- 25 für das Aufbaustudium auf ein anderes Lehramt.

In Heidelberg sind für das Studienjahr 14/15 196 Studienplätze in der Sonderpädagogik vorgesehen:

- 36 für die erste Fachrichtung Geistige Entwicklung
- 115 für alle übrigen ersten Fachrichtungen
- 45 für das Aufbaustudium auf ein anderes Lehramt.

2. wie viele Studienplätze für das Sommersemester 2015, das Wintersemester 2015/2016, das Sommersemester 2016 und das Wintersemester 2016/2017 in den Planungen zusätzlich vorgesehen sind;

Die Anzahl der Studienanfängerplätze an den Pädagogischen Hochschulen für das Lehramt Sonderpädagogik werden jährlich – ausgehend vom künftigen Bedarf – in der Zulassungszahlenverordnung festgelegt.

Gegenüber der Zulassungszahlenverordnung 2013/2014 sind in der derzeit geltenden Zulassungszahlenverordnung für die PH Ludwigsburg 37 Plätze und an der PH Heidelberg 33 Plätze (zusätzlich) ausgewiesen. Dies entspricht einer Steigerungsrate von rd. 20 %.

Aussagen darüber, ob in den nächsten Jahren zusätzliche Studienplätze für das Lehramt Sonderpädagogik erforderlich werden, sind derzeit nicht möglich.

3. wie viele Personalstellen und welche Mittel für diesen Hochschulbereich derzeit zur Verfügung stehen und wie viele Stellen und Haushaltsmittel für 2015 und 2016 zusätzlich geplant und beantragt werden sollen;

Die Mittel und Stellen für die Pädagogischen Hochschulen in Heidelberg (Kapitel 1427) und Ludwigsburg (Kapitel 1430) sind im Haushalt veranschlagt. Eine explizite Ausweisung von Personal- bzw. Mittelabrechnung für die jeweiligen Fakultäten der Sonderpädagogik erfolgt nicht. Nach den Fächerlisten sind für den Bereich der Sonderpädagogik in Ludwigsburg 15 Professuren, in Heidelberg 12 Professuren ausgewiesen. Weitere Personalplanungen nehmen die Hochschulen im Rahmen ihrer Hochschulautonomie und im Rahmen der Handlungsspielräume durch den Hochschulfinanzierungsvertrag vor.

4. wie die fachspezifische Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen für den sonderpädagogischen Bereich und den einzelnen Hochschulen derzeit erfolgt (aufgegliedert nach den fachspezifischen Bereichen Gehörlose/Hörgeschädigte, Sehbehinderte, geistig Behinderte, Förderschulbereich etc.);

Die fachspezifische Ausbildung der Studierenden für das Lehramt der Sonderpädagogik ergibt sich aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik vom 20. Mai 2011 (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I SPO I). Die Verordnung beinhaltet neben der Regelstudienzeit auch den modularen Studienaufbau sowie die Kompetenzbereiche.

5. *welche fachspezifischen Vorlesungen für den Bereich der Sonderschulpädagogik an den einzelnen Hochschulen derzeit angeboten werden und für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre in den Planungen zusätzlich vorgesehen sind (aufgegliedert nach den fachspezifischen Bereichen Gehörlose/Hörgeschädigte, Sehbehinderte, geistig Behinderte, Förderschulbereich etc.);*

Die Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt Sonderpädagogik vom 20. Mai 2011 (Sonderpädagogiklehramtsprüfungsordnung I SPO I) und die darin enthaltenen Kompetenzpapiere ist Grundlage für die Studien- und Prüfungsordnungen an den Pädagogischen Hochschulen. Eine Auflistung der Veranstaltungen im Bereich der Sonderpädagogik ist in den öffentlich zugänglichen Vorlesungsverzeichnissen einsehbar. Die Lehramtsausbildung wird zum Wintersemester 2015/2016 auf die Bachelor-/Masterstruktur umgestellt. Es ist vorgesehen, die Studienanteile in den beiden zu studierenden sonderpädagogischen Fachrichtungen anzuheben. Die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen hierfür liegen noch nicht vor.

6. *ob im Rahmen der sonderpädagogischen Ausbildung eine ausreichende Zahl an Praktikumsplätzen zur Verfügung steht;*

Insgesamt können für alle sonderpädagogischen Fachrichtungen genügend Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt werden.

7. *wie die Qualität und fachspezifische Qualifizierung der Lehrerinnen und Lehrer für die fachspezifischen sonderpädagogischen Anforderungen und Herausforderungen im Rahmen der Pädagogischen Ausbildung auch künftig gewährleistet werden soll;*

Um künftig weiterhin Expertinnen und Experten für den Bereich Sonderpädagogik auszubilden, hat sich die Landesregierung entschieden, den grundständigen Lehramtsstudiengang Sonderpädagogik beizubehalten. Die Lehrerbildungsreform sieht vor, die Studienanteile in den zwei zu studierenden sonderpädagogischen Fachrichtungen anzuheben.

8. *wie sie die Möglichkeiten und Grenzen der Lehrerinnen und Lehrer beurteilt, im Zuge des inklusiven Unterrichts den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf dieselbe fachspezifische und individuelle Förderung zuteilwerden zu lassen wie an einer Sonderschule;*

9. *wie die Lehrerinnen und Lehrer, die bereits im Schuldienst sind, künftig konkret auf die erhöhten Anforderungen und Herausforderungen, die auf sie im Zuge des vermehrt inklusiven Unterrichts zukommen, vorbereitet werden sollen;*

Der Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot ist unabhängig vom Lernort sehr unterschiedlich. Die Lehrkräfte orientieren sich bei ihrer Arbeit an den Bildungsplänen der verschiedenen Sonderschultypen, an den Bildungsplänen der allgemeinen Schulen sowie an den Erkenntnissen und Ergebnissen der Individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung (ILEB). Dabei wird nicht unterschieden, ob die Schülerinnen und Schüler eine allgemeine Schule oder eine Sonderschule besuchen.

Auf der Basis kooperativer Organisationsformen und auf der Basis eines mehrjährigen Schulversuchs konnten sich zahlreiche Lehrkräfte der allgemeinen Schulen sowie der Sonderschulen mit Aufgaben der gemeinsamen Förderung dieser Schülerinnen und Schüler in einem inklusiven Bildungsangebot vertraut machen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden aktuell in eine Konzeption der Praxisbegleitung eingearbeitet, um zukünftig weitere Lehrkräfte in ihrer gemeinsamen Arbeit zu unterstützen. Darüber hinaus gibt es auf allen Ebenen der Lehrerfortbildung zahlreiche Angebote, sich mit Formen des gemeinsamen Unterrichts vertraut zu machen. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund, dass gruppenbezogene inklusive Bildungsangebote präferiert werden, sind die Möglichkeiten der Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an allgemeinen Schulen zu fördern, qualitativ vergleichbar mit den Möglichkeiten der Lehrkräfte an Sonderschulen.

10. welche Möglichkeiten den Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf künftig zur Verfügung stehen, auch nach dem Abschluss der Pflichtschuljahre weiter die Schule zu besuchen und nicht gleich mit einer Ausbildung zu beginnen.

Seitens der Landesregierung besteht nicht die Absicht, an den bestehenden Möglichkeiten der Schulzeitverlängerung für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot etwas zu verändern.

Bauer
Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst